

# RS OGH 1990/7/6 16Os12/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.1990

## Norm

StGB §75 D

StGB §86

StPO §314

StPO §345 Abs1 Z6

## Rechtssatz

Mag der Angeklagte auch ein Handeln mit Tötungsvorsatz bestritten haben, so wäre angesichts der von ihm zugegebenen bewußten und gewollten Abgabe von (fünf) Schüssen aus geringer Entfernung gegen den Kopf eines Menschen (davon einer an der Schläfe angesetzt) in subjektiver Beziehung die Annahme eines bloßen Verletzungsvorsatzes (in welcher Vorsatzform auch immer) nicht nur außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, sondern geradezu denkunmöglich. Eine Eventualfrage nach Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§§ 83, 86 StGB) war daher nach der Art der Angriffshandlung (vgl ähnlich Mayerhofer-Rieder Entscheidung 28 zu § 314 StPO und EvBl 1987/13) nicht geboten.

## Entscheidungstexte

- 16 Os 12/90  
Entscheidungstext OGH 06.07.1990 16 Os 12/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0092109

## Dokumentnummer

JJR\_19900706\_OGH0002\_0160OS00012\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)